

# Wie der Nachlass die Richtigen erreicht

Der letzte Wille: Anwälte haben am Lesertelefon erklärt, wie ein Testament zu errichten ist und wer Erbschaftssteuer zahlen muss.

Es sollte gut überlegt sein, wem nach dem eigenen Tod Vermögen, Grundstücke und andere Dinge hinterlassen werden. Schließlich entspricht die gesetzliche Erbfolge nicht immer den persönlichen Präferenzen.

Was bei der Errichtung eines Testaments gilt, wer Anspruch auf Pflichtteile hat oder Erbschaftssteuer zahlen muss, haben die Fachanwälte für Erbrecht Arnd Merschky aus Halle, Manuela Natho aus Bitterfeld-Wolfen und Siegmund Grollmütz aus Aschersleben am Lesertelefon erklärt.

## Was für ein gültiges Testament wichtig ist

Angelika H., Halle:

**Mein vor kurzem verstorbener Mann hatte ein glückliches Händchen mit Geldanlagen, weshalb wir einen nicht unbeträchtlichen Betrag ansparen konnten. Wir haben keinen Kontakt zu irgendwelchen Verwandten, weshalb ich nicht weiß, ob es sinnvoll ist, ein Testament zu errichten und wen ich darin bedenken soll. Was raten Sie mir?**

Die Errichtung eines Testaments ist immer sinnvoll, weil man damit selbst bestimmen kann, wer Erbe wird, also das Vermögen bekommt. Wenn Sie kein Testament errichten, würden die Verwandten, zu denen sie keinen Kontakt haben, ihre Erben werden. In vergleichbaren Situationen hat es schon den Ratschlag gegeben, über die Einsetzung von gemeinnützigen Körperschaften nachzudenken. Hiermit kann man viel Gutes tun. Man kann selbst wählen, welche Thematik einem besonders am Herzen liegt, etwa Kinder, Tiere, Kirche oder Natur. Viele tolle Einrichtungen, die mit sehr viel Engagement betrieben werden, sind leider chronisch unterfinanziert und können daher Unterstützung gut gebrauchen.

Hannelore M., Dessau:

**Mein Mann und ich waren jeweils zuvor verheiratet und haben aus diesen Beziehungen Kinder. Zu den Kindern meines Mannes besteht kein Kontakt. Wir haben ein Berliner Testament errichtet, in dem wir uns wechselseitig als Alleinerben und meine Kinder als Schlusserven eingesetzt haben. Haben die Kinder meines Mannes erbrechtliche Ansprüche? Und wie können wir diese ausschließen?**

Die Kinder Ihres Mannes haben nach dessen Tod Pflichtteilsansprüche, da sie im Testament nicht bedacht, also enterbt sind. Diese Pflichtteilsansprüche dürfen nur in absoluten Ausnahmefällen entzogen werden. Möglich ist jedoch die Minimierung des Pflichtteilsanspruchs über andere Testamentsgestaltungen als das klassische Berliner Testament oder den Abschluss lebzeitiger Verträge. Hiermit kann man auf die jeweilige konkrete Situation bezogen einen Schutz des überlebenden Ehegatten, soweit es rechtlich möglich ist, erreichen. Sollten Sie entsprechende Überlegungen anstellen wollen, ist anzuraten, dass Sie sich von einem Fachanwalt für Erbrecht oder Notar in der Sache beraten lassen.

Robert T., Zeitz:

**Meine Frau und ich haben keine Kinder. Zu weiteren Verwandten besteht kein Kontakt. Wir würden gerne unser Vermögen auf mehrere gemeinnützige Einrichtungen verteilen. Wie regeln wir das?**

Sie müssen ein Testament errichten und darin als Schlusserven die gemeinnützigen Einrichtungen, die Sie bedenken wollen, mit ihrer jeweiligen korrekten Bezeichnung als Erben mit einer bestimmten Erbquote – zum Beispiel je ein Achtel Anteil – bestimmen.

Sinnvoll wäre es darüber hinaus, Testamentvollstreckung anzuordnen, damit es eine verantwortliche Person gibt, die den Nachlass insgesamt zunächst in ihren Besitz nimmt, gegebenenfalls Grundbesitz und ähnliches



Wer sein Testament ohne Notar aufsetzen will, muss es komplett handschriftlich tun.

FOTO: DPA

veräußert und dann Geld unter den gemeinnützigen Einrichtungen entsprechend den Erbquoten verteilt.

Thomas P., Aschersleben:

**Meine Frau und ich möchten ein Testament errichten. Muss dies notariell geschehen?**

Wir haben in Deutschland zwei zugelassene, gleichrangige Testamentformen, nämlich entweder handschriftlich oder notariell beurkundet. Sie können daher auch handschriftlich ein Testament errichten. Bei einem gemeinschaftlichen Testament geschieht dies dadurch, dass einer der Ehegatten das Testament komplett schreibt und beide Ehegatten unter Angabe von Ort und Datum das Testament unterschreiben.

Karla M., Aschersleben:

**Ich habe mit meinem Ehemann ein handschriftliches Testament errichtet. Bin ich verpflichtet, selbiges beim Nachlassgericht zu hinterlegen und ist die Hinterlegung kostenpflichtig?**

Es besteht keine Hinterlegungspflicht. Sie können das Testament daher auch zu Hause aufbewahren. Eine Hinterlegung beim Nachlassgericht ist allerdings sinnvoll, da dort die sichere Aufbewahrung garantiert ist. Die Hinterlegung ist in überschaubarem Maße gebührenpflichtig.

Henriette R., Wittenberg:

**Ich habe mit meinem Ehemann zu DDR-Zeiten ein notarielles Testament errichtet. Zu diesem Zeitpunkt lebte unser später geborenes gemeinsames Kind noch nicht. Mein Ehemann hat zwei Kinder aus einer früheren Verbindung. Gilt das während des Bestehens der DDR errichtete Testament auch heute noch oder besteht ein Regelungsbedarf?**

Die Regelungen des Einigungsvertrages weisen aus, dass ein in der DDR errichtetes Testament auch noch nach dem 3. Oktober 1990 fortgilt, allerdings hat das Pflichtteilsrecht mit der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches ab dem 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern eine völlig andere Gewichtung im Unterschied zu den Regelungen des Zivilgesetzbuch-

## Zum Thema Erbrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Experten anzurufen und ihnen Fragen zu stellen. Unter anderem Mediziner, Juristen, Gärtner oder Verbraucherschützer stehen Rede und Antwort. Die interessantesten Fragen werden jeweils freitags an dieser Stelle veröffentlicht. FOTOS (3): NOACK (2), PRIVAT

Das Thema der nächsten Woche: Chronische Schmerzen



Arnd Merschky  
Fachanwalt  
in Halle



Siegmund Grollmütz  
Fachanwalt  
in Aschersleben



Manuela Natho  
Fachwältin  
in Bitterfeld-Wolfen

ches der DDR erhalten. Obwohl das Testament fortgilt, muss darüber nachgedacht werden, ob das Testament wegen der nach der Testamentserrichtung eingetretenen Lebenssituation angepasst werden muss. Gemeint ist damit die Geburt Ihres gemeinsamen Kindes oder die neuen gesetzlichen Regelungen zum Pflichtteilsrecht ab dem 3. Oktober 1990. Es empfiehlt sich stets, ein errichtetes Testament in gewissen Abständen unter dem Gesichtspunkt zu überprüfen, ob es der zum Zeitpunkt der Errichtung gegebenen Lebenssituation des oder der Erblasser noch entspricht oder nicht.

Franka J., Dessau:

**Welche Anforderungen werden an die Errichtung eines privatschriftlichen Testaments gestellt?**

Der gesamte Text des Testaments muss selbst mit Hand geschrieben und mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden. Ort und Datum sollten ebenfalls handschriftlich angegeben sein. Es sollte eine eindeutige und inhaltlich klare Verfügung enthalten.

**Wer Anspruch auf den Pflichtteil geltend machen kann**

Gisela M., Halle:

**Mein Mann ist verstorben. Er hatte aus früherer Beziehung eine Tochter, die jetzt ihren Pflichtteil geltend macht. Wir haben gemeinsam ein Einfamilienhaus. Bezieht sich der Pflichtteil der Tochter auch auf das Einfamilienhaus und wie bekomme ich dessen Wert heraus?** Der Pflichtteil bezieht sich auf alle Vermögenswerte und somit auch

„Es besteht keine Hinterlegungspflicht. Sie können das Testament auch zu Hause aufbewahren.“

auf das Haus. Die Pflichtteilsberechtigten hat auch einen sogenannten Wertermittlungsanspruch bezüglich der Immobilie und kann verlangen, dass ein Verkehrswertgutachten eingeholt wird. Sollten Sie ein solches beauftragen, wissen Sie am Ende, welchen Wert die Immobilie hat.

Jens T., Merseburg:

**Wird bei der Anforderung eines Pflichtteils nur das Geldvermögen oder auch unser Haus berücksichtigt?**

Um den Pflichtteil errechnen zu können, fordert der Pflichtteilsberechtigte ein sogenanntes Nachlassverzeichnis. Hierin sind sämtliche Vermögenswerte wie Grundbesitz, Unternehmen, Sparvermögen, Fahrzeuge, Schmuck und Gemälde anzugeben.

Bemessungsgrundlage des Pflichtteils sind also alle Vermögenswerte, abzüglich etwaiger Verbindlichkeiten. Der Pflichtteil ist ein Geldanspruch. Es kann also sein, dass man Grundbesitz ver-

kaufen muss, um den Pflichtteil erfüllen zu können.

Ingo A., Bitterfeld:

**Meine hochbetagte Mutter hat ein Testament errichtet und mich zum alleinigen Erben eingesetzt. Meine beiden Geschwister sind verstorben. Sie haben allerdings jeweils ein Kind. Sind diese Kinder pflichtteilsberechtigt?**

Mit dem Tod Ihrer Geschwister treten deren Kinder an ihre Stelle und können somit als Abkömmlinge gemäß Paragraph 2303 BGB den Pflichtteil fordern. Bei drei Erbsträmmen hätten die Kinder Ihrer verstorbenen Geschwister somit an deren Stelle eine Pflichtteilquote mit einem Sechstel am bereinigten Nachlass.

**Was in puncto Erbschaftssteuer gilt**

Ralf L., Landsberg:

**Meine Frau und ich haben seit der Wende einige Immobilien erworben. Wir haben nur ein Kind und sind uns unsicher, ob es Erbschaftssteuer zahlen muss. Wie hoch sind die Freibeträge und was kann man tun, um die Erbschaftssteuer zu minimieren?**

Der überlebende Ehegatte hat einen Freibetrag von 500.000 Euro, Kinder einen solchen in Höhe von 400.000 Euro, jedoch nach jedem Elternteil. Insofern man Vermögen hat, welches oberhalb der Freibeträge liegt, ist es nicht ratsam, ein klassisches Berliner Testament zu errichten, weil dies dazu führt, dass alle Vermögenswerte zum überlebenden Ehegatten gehen und man deshalb für das Kind

einen Freibetrag nach dem zuerst versterbenden Ehegatten verschenkt. Es ist daher zu überlegen, ob man dem Kind auch im ersten Erbgang über Vermächtnis bestimmte Vermögenswerte zuordnet, um den Freibetrag zweimal ausnutzen zu können. Sollte auch dies nicht reichen, kann überlegt werden, ob zu Lebzeiten bereits Schenkungen vollzogen werden, weil die oben beschriebenen Freibeträge alle zehn Jahre neu ausgenutzt werden dürfen.

Guido B., Querfurt:

**Meine Mutter ist verstorben. Testamentarische Erben nach ihr sind meine beiden Geschwister und ich. Wir haben vom Finanzamt eine Aufforderung bekommen, eine Erbschaftsteuererklärung abzugeben. Unser Steuerberater ist der Auffassung, dass im Endeffekt keine Erbschaftssteuer anfallen wird. Müssen wir trotzdem die Erbschaftsteuererklärung abgeben?** Eine Erbschaftsteuererklärung muss auf Anforderung abgegeben werden. Das Finanzamt prüft dann, ob es zum gleichen Ergebnis wie der Steuerberater kommt oder nicht. Falls es zum gleichen Ergebnis kommt, wird kein Erbschaftsteuerbescheid ergehen.

**Weitere Hinweise der Fachanwälte für Erbrecht**

Janette G., Eisleben:

**Meine Mutter ist verstorben. Sie hat ein Testament hinterlassen, in dem Sie meinen Bruder und mich zu Erben eingesetzt hat. Sie hatte eine Nachbarin, die ihr geholfen hat, eine notarielle Vorsorgevollmacht erteilt. Nach dem Tod haben wir festgestellt, dass auf den Konten meiner Mutter, die ursprünglich recht vermögend war, gerade noch ausreichend Geld vorhanden ist, um die Beerdigung zahlen zu können. Wir vermuten, dass die Nachbarin Geld an sich genommen hat. Was kann man hier tun?**

Als Erben Ihrer Mutter sind Ihr Bruder und Sie in sämtliche Vertragsverhältnisse Ihrer Mutter und damit auch in deren Vertrag zu deren Bank eingetreten. Insofern sich in der Wohnung Ihrer Mutter keine Kontoauszüge mehr befinden sollten, können Sie diese für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nachstellen lassen und hierdurch nachvollziehen, welche Geldbewegungen es auf dem Konto Ihrer Mutter gab. Sollte die Bevollmächtigte Geldtransaktionen vorgenommen haben, können Sie diese auffordern, hierüber Rechenschaft abzulegen und den Nachweis zu erbringen, dass abgehobenes Geld an Ihre Mutter herausgegeben wurden.

Fälle wie der Ihre sind leider nicht selten. Häufig weigern sich die Bevollmächtigten, Auskunft zu erteilen, weshalb diesbezüglich auch regelmäßig Rechtsstreitigkeiten geführt werden müssen.

Mareike S., Thale:

**Meine Tante ist verstorben. Ich habe von ihr eine notarielle Vollmacht erhalten, die über den Tod hinaus gültig ist. Beinhaltet diese auch eine Erbeinsetzung?**

Eine Erbeinsetzung kann nur mit einem Testament herbeigeführt werden. Die Vollmacht berechtigt Sie, über ihren Tod hinaus die Dinge ihrer Tante zu regeln. Dies tun Sie jedoch nicht im eigenen Namen, sondern für die Erben, deren Interessen Sie berücksichtigen müssen.

Sie sollten sehen, ob es in den Unterlagen Ihrer Tante ein Testament gibt. Falls dies nicht der Fall sein sollte, gilt die gesetzliche Erbfolge. Wenn Ihre Tante keinen näheren Verwandten als Sie hat, wären Sie dann Alleinerbin. Um dies nachzuweisen, müsste jedoch ein Erbschein beantragt werden. Zum Nachweis Ihres Erbrechtes müssen viele öffentliche Urkunden – insbesondere Geburts- und Sterbeurkunden – vorgelegt werden.

Anika Würz notierte die Fragen und Antworten.